

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN P.B. International b.v., nachstehend PBI genannt, HINTERLEGT BEI DER HANDELSKAMMER

1. Einleitung

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen, Vermietungen und alle anderen Verträge, die von oder zwischen PBI und ihrem Auftraggeber getroffen werden.

1.2 Unter Auftraggeber ist der Klient oder Endnutzer oder die Person zu verstehen, mit der PBI den Vertrag abschließt.

1.2 Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie durch eine gesonderte schriftliche Erklärung von PBI ausdrücklich bestätigt worden sind.

1.3 Weicht PBI im Interesse der anderen Partei von diesen Bedingungen ab, so kann die andere Partei keine Konsequenzen aus der Anwendung im Allgemeinen oder in einem anderen spezifischen Fall ziehen.

1.4 Verträge mit PBI und Angebote von PBI unterliegen unabhängig vom Zeitpunkt der Verweisung keinen anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie z.B. die des Auftraggebers, es sei denn, PBI hat gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich erklärt, dass PBI mit der Anwendbarkeit dieser anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist. Diese Zustimmung bedeutet niemals, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers auch für andere Verträge zwischen PBI und dem Auftraggeber gelten.

2. Angebote und Preise

2.1 Alle Angebote, in jeder Form, sind unverbindlich. PBI ist erst dann gebunden, wenn es einen Auftrag bzw. Verkauf endgültig und schriftlich angenommen oder bestätigt hat. Alle Verträge oder Zusagen, die im Voraus gemacht und von PBI nicht schriftlich akzeptiert wurden, sind ungültig.

2.2 Die angegebenen Preise basieren auf der Lieferung „Ab Werk“ und gelten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, exklusive Mehrwertsteuer. Der Verkaufspreis beruht auf dem zum Zeitpunkt der Bestätigung bestehenden Preisen, Tarifen, Löhnen, Steuern, Zöllen, Gebühren, Frachten usw. Im Falle einer Erhöhung des einen oder anderen ist PBI berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu ändern, auch wenn die Erhöhung aufgrund von Umständen erfolgt, die bereits zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Annahme oder Bestätigung vorhersehbar waren und zwar unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

2.3 Bei Lieferungen mit einem Volumen von weniger als € 500,- ohne Mehrwertsteuer behält sich PBI das Recht vor, dem Auftraggeber Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen. Werden vom Auftraggeber bezüglich eines Auftrages besondere Anweisungen gegeben (z.B. Versand per Express oder Spezialtransport), so ist PBI berechtigt, dem Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. PBI ist jederzeit berechtigt, unabhängig von der Größe der Lieferungen Nachnahmesendungen durchzuführen.

2.4 Von PBI zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Kataloge oder Angaben zu Menge, Verpackung, Größe, Gewicht, Farbe, Inhalt, Zusammensetzung usw. werden nur als Annäherung mitgeteilt.

2.5 PBI ist berechtigt, eine Bestellung in Teilen zu liefern bzw. auszuführen und die Bezahlung des gelieferten bzw. ausgeführten Teils der Bestellung in Übereinstimmung mit Artikel 10 ff zu verlangen.

3. Lieferung

Alle angegebenen Liefer- oder Ausführungszeiten sind als Richtwerte angegeben. Ihre Überschreitung gibt dem Auftraggeber niemals das Recht, die Auflösung des Vertrags oder eine Entschädigung zu fordern, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich vereinbart, dass eine Lieferfrist als fatal zu betrachten ist. Ab 8 Tagen nach Ablauf der Liefer- bzw. Ausführungsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, von PBI die Lieferung der Produkte innerhalb einer Frist zu verlangen, die der ursprünglich vereinbarten Frist entspricht. Wenn PBI nach Ablauf dieser Frist die Produkte noch nicht geliefert oder übertragen hat, kann der Auftraggeber den Vertrag nach einer Wartezeit von 60 Tagen auflösen. Auch in diesem Fall schuldet PBI keine Entschädigung.

4. Höhere Gewalt

4.1 Der Auftraggeber kann von PBI nicht die Einhaltung von Verpflichtungen von PBI aus dem Vertrag verlangen, wenn die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung durch PBI direkt oder indirekt in irgendeiner Weise durch höhere Gewalt verursacht wird oder daraus resultiert.

4.2 Als höhere Gewalt gelten unter anderem folgende Ereignisse und/oder Situationen: Entscheidungen und Maßnahmen von Behörden, das Fehlen erforderlicher Genehmigungen oder anderer Formalitäten von Behörden welcher Art auch immer, Arbeitskonflikte, Personalmangel, Mangel an Rohstoffen oder Teilen, fehlender oder verspäteter Transport, Diebstahl, Verlust von Eigentum oder Zerstörung oder Beschädigung von Unternehmensvermögen oder -daten, keine, keine gute oder verspätete

Leistung von Lieferanten und anderen Auftragnehmern von PBI, das vollständige oder teilweise Fehlen von Grundbedürfnissen wie Gas, Wasser, Elektrizität und Kommunikationsleitungen. Als höhere Gewalt gelten darüber hinaus Umstände, die PBI die Einhaltung der Lieferverpflichtung erschweren; dazu gehört auch die Nichteinhaltung der von PBI an die von Dritten zu liefernden Produkte gestellten Qualitätsanforderungen. Alle diese Fälle entbinden PBI von jeglicher Haftung und geben PBI das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder die Leistungspflicht auszusetzen, ohne zum Ersatz irgendeines Schadens verpflichtet zu sein. Artikel 6:78 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist auf die durch höhere Gewalt verursachte Situation nicht anwendbar.

5. Garantie

5.1 Alle von PBI gelieferten Produkte werden unter der Herstellergarantie und unter den vom Werk angewandten Garantiebedingungen geliefert. PBI übernimmt jedoch nicht die Gewährleistungsverpflichtungen in Bezug auf von Dritten hergestellte Waren, sondern ist lediglich verpflichtet, den Auftraggeber bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Hersteller zu unterstützen. Soweit die Lieferung im Rahmen der Herstellergarantie erfolgt, übergibt PBI dem Auftraggeber den entsprechenden Garantieschein spätestens mit der Übersendung der Rechnung.

5.2 PBI ist nur dann verpflichtet, die Lieferung oder Teile auf eigene Rechnung zu garantieren, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Der Inhalt dieser Garantieverpflichtung muss dann dem Inhalt des von PBI auszustellenden Garantiezertifikats entsprechen und darf nicht darüber hinausgehen.

6. Werbung

6.1 Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer Lieferung muss der Auftraggeber PBI über etwaige Einwände gegen die Lieferung genau und detailliert informieren, unter Androhung des Verfalls des Rechts, im Nachhinein zu behaupten, dass die Lieferung nicht vertragsgemäß gewesen wäre. Hinsichtlich entstandener nachträglicher Beanstandungen, soweit sie innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung auftreten, hat der Auftraggeber PBI innerhalb von 10 Tagen nach deren Auftreten davon in Kenntnis zu setzen.

6.2 Stellt PBI fest, dass die Beanstandungen des Auftraggebers begründet sind, ist PBI berechtigt, nach ihrer Wahl gleichartige Produkte erneut zu liefern, die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen oder eine angemessene Preisreduzierung anzuwenden.

6.3 Verkaufte Waren dürfen, aus welchem Grund auch immer, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und Versendung oder anderen Anweisungen von PBI an PBI zurückgegeben werden. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Waren bleiben jederzeit auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.4 Die Nichtbeachtung der üblichen (Vorsichts-)Maßnahmen, Anweisungen oder Gebrauchshinweise in Bezug auf die gelieferten Produkte durch den Auftraggeber entbindet PBI von jeglicher Haftung.

6.5 Ansprüche können niemals die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aussetzen.

7. Haftbarkeit

7.1 PBI ist nicht zum Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens, einschließlich Folgeschäden, verpflichtet, der sich aus einer Ursache oder einer Handlung oder Unterlassung von PBI, seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, die an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind, ergibt.

7.2 PBI haftet auch nicht für direkte oder indirekte Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit Fehlern an den gelieferten Waren oder durch die Tatsache verursacht werden, dass die gelieferten Waren nicht den Erwartungen oder Garantien entsprechen, die an sie gestellt werden.

7.3 Wenn PBI der Ansicht ist, dass es Gründe gibt, die sie dazu veranlassen, diese Haftungsbeschränkungsklauseln nicht anzuwenden, so geschieht dies nur, wenn eine Deckung im Rahmen einer von PBI im Hinblick auf die Unternehmenshaftung abgeschlossenen Versicherung besteht.

7.4 Der Auftraggeber stellt PBI von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die in diesem Artikel als solche erwähnt werden.

7.5 Handelt der Auftraggeber im Namen eines oder mehrerer anderer, so haftet er unbeschadet der Haftung dieser anderen gegenüber PBI so, als wäre er selbst der Auftraggeber.

8. Frühzeitige Beendigung durch den Klienten

8.1 Eine vorzeitige Beendigung (Kündigung) des Vertrages durch den Auftraggeber kann nur erfolgen, wenn PBI an dieser Zwischenbeendigung mitwirken will und solange die erforderlichen Güter nicht bestellt sind und die Produktion noch nicht begonnen hat.

8.2 Wird der Vertrag vom Auftraggeber vorzeitig aufgelöst, schuldet der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, neben der Zahlung der bereits entstandenen Kosten und der ausgeführten Arbeiten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30% des vereinbarten Preises, unbeschadet des Rechts von PBI, eine vollständige Entschädigung zu verlangen.

9. Übertragung von Risiken

9.1 Sobald die Waren eines der Lager von PBI oder andere Orte, an denen sie gelagert sind, bis zum Versand an den Auftraggeber verlassen, gehen sie auf Gefahr des Auftraggebers. In diesem Fall ist der Auftraggeber für alle direkten und/oder indirekten Schäden an diesen Produkten verantwortlich.

9.2 Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die gelieferten Produkte abzunehmen.

9.3 PBI ist, sofern nicht anders vereinbart, niemals verpflichtet, den Transport der Güter zu versichern. Wenn und soweit sich die PBI jedoch in eigener Verantwortung um Versicherungen kümmert, wird davon ausgegangen, dass sie selbst ein Interesse daran hat oder dem Interesse ihres Kunden dient.

9.4 Der Auftraggeber stellt PBI von allen Ansprüchen Dritter frei, für die PBI dem Auftraggeber gegenüber auf Grund des Vorstehenden nicht haften würde.

10. Zahlung

10.1 Der Zahlungsort ist im Büro von PBI in Zelhem oder auf ein von PBI zu benennendes Bankkonto. Der Auftraggeber kann sich nicht auf eine Aufrechnung in Bezug auf eine Forderung von PBI berufen. Soweit dies nicht gesondert vermerkt ist, sind alle Zahlungen stets innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.

10.2 Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich bei PBI einzureichen; danach gilt die Rechnung, sofern dies nicht der Fall ist, als vom Auftraggeber als richtig anerkannt.

10.3 Alle Forderungen von PBI werden fällig und zahlbar, wenn der Konkurs des Auftraggebers beantragt wird, dieser Zahlungsaufschub beantragt, liquidiert wird, stirbt und darüber hinaus unter allen Umständen, unter denen die Eintreibung der Forderung von PBI möglicherweise gefährdet sein könnte. In den vorgenannten Fällen hat PBI auch das Recht, alle Lieferungen oder Tätigkeiten einzustellen, gelieferte/verkaufte oder geleaste Geschäftsgüter ohne gerichtliche Eingriffe zurückzuholen oder zu entfernen, es sei denn, es wird eine Sicherheit gemäß Artikel 11 geleistet.

11. Überschreitung der Zahlungsfrist, Maßnahmen

11.1 Zahlt der Auftraggeber nicht fristgerecht, befindet er sich, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, in Verzug und schuldet PBI bei Überschreitung des in Artikel 10 genannten Zahlungsziels die gesetzlichen Zinsen, erhöht um 5%. Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, PBI alle möglichen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten zu bezahlen, einschließlich der Rechnungen der Rechtsanwälte, Berater, Gerichtsvollzieher und anderer Inkassokosten im weitesten Sinne des Wortes. Die vorgenannten außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15% des Betrages, den der Auftraggeber PBI schuldet, mit einem Mindestbetrag von € 150,- ohne Mehrwertsteuer, unbeschadet des Rechts von PBI auf volle Entschädigung.

11.2 Das Vorstehende gilt auch für alle Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen und Rechts- und/oder Sachverständigenhilfe, die PBI zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Mandanten aufwenden muss.

12. Sicherheit

12.1 PBI ist berechtigt, vor der Lieferung bzw. Ausführung oder Fortsetzung derselben, solange die Zahlung noch nicht erfolgt ist, vom Auftraggeber Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Zufriedenheit von PBI zu verlangen.

12.2 Unterlässt der Auftraggeber dies, so ist PBI berechtigt, den Vertrag auf Wunsch ganz oder teilweise aufzulösen, wobei der Auftraggeber dann verpflichtet ist, PBI den hierdurch entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen und der Auftraggeber verwirkt darüber hinaus eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Betrages der Rechnung auf die sich die Auflösung bezieht an PBI. PBI hat dieses Auflösungsrecht mit dem oben erwähnten Schadenersatz auch in allen Fällen von Nichterfüllung durch den Auftraggeber.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Alle verkauften Produkte bleiben Eigentum von PBI, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen aus egal welchem Grund gegenüber PBI, einschließlich der Verpflichtungen aus Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vollständig erfüllt hat.

13.2 Wenn der Auftraggeber aus den von PBI gelieferten Produkten, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, eine neue Sache bildet, handelt er in dieser Zusammensetzung für PBI und verwahrt er die Sache für PBI. Er wird erst in dem Moment Eigentümer, in dem der Eigentumsvorbehalt aufgehoben wird, weil alle Forderungen von PBI bezahlt sind.

13.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Eigentum an den Produkten von PBI an Dritte zu übertragen, bevor das Eigentum an den Produkten auf ihn übergegangen ist, es sei denn, es handelt sich um eine Veräußerung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes.

13.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, PBI oder ihrem bevollmächtigten Vertreter Zugang zu den Räumlichkeiten oder Orten zu gewähren, an denen sich die Produkte befinden, um PBI oder ihrem bevollmächtigten Vertreter zu ermöglichen, diese zu identifizieren oder als Eigentum zu kennzeichnen, damit/woraufhin PBI die Produkte wieder in Besitz nehmen (oder zurücknehmen lassen) kann, unabhängig davon, ob ein Urteil zur Abgabe der Produkte vorliegt oder nicht.

13.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte, solange sie noch nicht in seinem Eigentum stehen, auf seine Kosten zumindest gegen die Risiken von Feuer und Diebstahl unter üblichen Bedingungen zu versichern. Der Auftraggeber stellt PBI auf erste Anfrage Namen und Adressen der Versicherer und Kopien der Versicherungspolizen zur Verfügung. Darüber hinaus tritt der Auftraggeber seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer auf erstes Verlangen von PBI an PBI ab.

14. Mehrleistungen

Hat PBI bei der Ausführung eines Auftrags mehr geleistet als ursprünglich vom Auftraggeber in Auftrag gegeben, hat PBI Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.

15. Gewerbliches/geistiges Eigentum

15.1 Wurde kein Vereinbarung über den Erwerb von gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten an Ergebnissen aus der Ausführung eines Vertrages getroffen, behält sich PBI das Recht auf ein Patent sowie andere gewerbliche und geistige Eigentumsrechte vor.

15.2 Darüber hinaus bleiben alle Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen, technischen Daten und sonstigen spezifischen Dokumente unveräußerliches Eigentum von PBI.

15.3 Auf erstes Verlangen von PBI hat der Auftraggeber die in Artikel 14.2 genannten Dokumente an PBI zurückzugeben.

15.4 Nichts von dem, was der Auftraggeber von PBI und/oder von den in Artikel 14.2 erwähnten Dokumenten erhalten hat, darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PBI über Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder auf andere Weise vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden.

15.5 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Artikels verwirkt der Auftraggeber ohne richterliches Einschreiten gegenüber PBI eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00 pro Ereignis oder pro Woche, die der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von PBI, eine vollständige Entschädigung zu fordern.

16. Kompetenz

Konflikte, die sich aus diesem Vertrag oder aus weiteren Verträgen zu ihrer Durchführung ergeben, werden ausschließlich, soweit es sich nicht um eine Klage vor dem Unterbezirksgericht handelt, vor das zuständige Gericht am Sitz von PBI oder nach Wahl von PBI gebracht.

17. Konvertierung

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen oder von Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

18. Anwendbares Recht

Alle im Rahmen dieser Bedingungen geschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980“).

Hinterlegt bei der Handelskammer.

Am 22 September 2020 unter Nr. 09073513
P.B. International B.V., Stikkenweg 50, 7021 BN Zelhem, Niederlande
Handelsregisternr. 09073513 in Arnhem